

[Home](#) > [Umwelt & Verkehr](#) > [Öffentlichkeitsbeteiligung im Umweltbereich](#)

Öffentlichkeitsbeteiligung im Umweltbereich

Dieses Dokument wurde erstellt am 19.10.2019

Inhaltsverzeichnis

- [Ziele und Motive der Aarhus-Konvention](#)
- [Inhalt und Umsetzung der Aarhus-Konvention in der EU und in Österreich](#)
 - [Inhalt der Aarhus-Konvention](#)
 - [Umsetzung in der EU](#)
 - [Umsetzung in Österreich](#)
 - [Weiterführende Links](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
- [Allgemeines zur Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren](#)
- [Entscheidungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung](#)
 - [Öffentliche zugängliche Emissionsdatenbanken](#)
 - [Mitwirkungsmöglichkeiten von Umweltschutzorganisationen](#)
 - [Weiterführende Links](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
- [Umweltbezogene Pläne, Programme und Politiken](#)
 - [Weiterführende Links](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
- [Vorbereitung von Gesetzen und Verordnungen mit Umweltauswirkungen](#)
- [Allgemeines zum Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten](#)
- [Antrag auf Überprüfung vor einer unabhängigen Instanz oder vor Gericht](#)
 - [Erste Säule: Umweltinformation](#)
 - [Zweite Säule: Öffentlichkeitsbeteiligung](#)
 - [Weiterführende Links](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
- [Weitere Möglichkeiten zur Überprüfung und Streitschlichtung](#)
 - [Weiterführende Links](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
- [Weiterführende Informationen](#)

Öffentlichkeitsbeteiligung im Umweltbereich

Aktuelle Informationen über Öffentlichkeitsbeteiligung im Umweltbereich, Entscheidungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung, Gesetze mit Umweltauswirkungen etc.

Information für Einsteiger

Umweltschutz verbessert die Umwelt- und Lebensqualität und ermöglicht gegenwärtigen und zukünftigen Generationen ein Leben in einer intakten Umwelt. Die Aarhus-Konvention bietet die Instrumente, um Öffentlichkeit herzustellen und Partizipations- bzw. Beteiligungsrechte von Bürgerinnen/von Bürgern bei Umweltangelegenheiten zu etablieren.

Durch die Modernisierung unserer Welt ist die Umwelt nach und nach größeren Gefahren der Schädigung ausgesetzt. Da die Umwelt "keine Stimme hat", ist es wichtig, dass Bürgerinnen/Bürger diese Rolle übernehmen und somit als Sprachrohr der Umwelt ihre Bedenken in Entscheidungsverfahren äußern können.

Es war seit langem ein großes Anliegen, **Bürgerbeteiligungs- und Mitwirkungsrechte in Umweltangelegenheiten** zu schaffen. Mit der Aarhus-Konvention, die neben der Europäischen Gemeinschaft auch sämtliche EU-Mitgliedstaaten, Staaten aus Süd-Osteuropa und EECCA (Eastern Europe, Caucasus and Central Asia)-Staaten unterzeichnet haben, wurde dieses Vorhaben umgesetzt. Es wird den Bürgerinnen/den Bürgern die Möglichkeit der aktiven Beteiligung bei Angelegenheiten, die die Umwelt betreffen, gegeben.

Am 25. Juni 1998 wurde in der dänischen Stadt Aarhus im Rahmen der Ministerkonferenz "Umwelt für Europa" ein von der UN-Wirtschaftskommission für Europa (UNECE) ausgearbeitetes Übereinkommen – die sogenannte Aarhus-Konvention – angenommen. Der **Name Aarhus-Konvention** steht für das Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten.

Die Konvention trat am 30. Oktober 2001 in Kraft und zählt mittlerweile 47 Vertragsparteien: alle EU-Mitgliedstaaten, die Europäische Union sowie viele weitere Staaten in Osteuropa und Zentralasien.

Österreich hat die Aarhus-Konvention im Jahr **2005 ratifiziert** und ist damit Vertragspartei geworden ([=> BGBl. III Nr. 88/2005](#) vom 10. Juni 2005). Die Umsetzung und Anwendung der Konvention in Österreich ist im Wesentlichen auf Basis bereits in Kraft getretener EU-Richtlinien, insbesondere zur ersten und zweiten Säule, erfolgt. Die Implementierung der entsprechenden EU-Richtlinien wurde dabei sowohl auf Bundes- als auch Landesebene durchgeführt.

Auf der **zweiten Vertragsstaatenkonferenz der Aarhus-Konvention in Almaty**, Kasachstan (2005) wurde über eine Erweiterung der Konvention bezüglich **Öffentlichkeitsbeteiligung an GMO relevanten Entscheidungsverfahren** Einigung erzielt (GMO = Gentechnisch veränderter Organismus). Der ergänzende Artikel der Aarhus-Konvention legt auch Regeln für Ausnahmen von der Öffentlichkeitsbeteiligung fest und enthält auch Kriterien für den Umgang mit Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen von Unternehmen. Ein Inkrafttreten des "amendments" ist allerdings mangels ausreichender Zahl von Ratifikationen noch nicht absehbar. Bislang haben hauptsächlich EU-Staaten ratifiziert. Österreich hat das "amendment" am 21. Mai 2008 ratifiziert. Es besteht für Österreich jedoch kein legislativer Handlungsbedarf, da alle Änderungen bereits im [=> Gentechnikgesetz](#) enthalten sind. Eine Ratifizierung der GVO Änderung der Konvention war jedoch aus formalen Gründen trotzdem notwendig.

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Umweltbundesamt

Ziele und Motive der Aarhus-Konvention

Ziel der Aarhus-Konvention ist es, den Umweltschutz und somit die Umwelt- und Lebensqualität zu verbessern und allen gegenwärtigen und zukünftigen Generationen ein Leben in einer intakten Umwelt zu ermöglichen. Das Umweltbewusstsein der Menschen soll durch deren vermehrten Einbezug in Entscheidungen in Bezug auf die Umwelt

gestärkt werden. Die Konvention hat zum Ziel, es Bürgerinnen/Bürgern zu erleichtern, sich in umweltrelevanten Bereichen zu beteiligen.

Durch die Umsetzung der Aarhus-Konvention sollen u.a.

- Transparenz und Informationszugang in Umweltangelegenheiten für Bürgerinnen/Bürger verbessert werden
- Bestehende (nationale) Rechtsvorschriften über die Bürgerbeteiligung im Umweltbereich verstärkt verankert und ausgebaut werden

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Umweltbundesamt

Inhalt und Umsetzung der Aarhus-Konvention in der EU und in Österreich

- [Inhalt der Aarhus-Konvention](#)
- [Umsetzung in der EU](#)
- [Umsetzung in Österreich](#)
- [Weiterführende Links](#)
- [Rechtsgrundlagen](#)

Inhalt der Aarhus-Konvention

Die Aarhus-Konvention legt drei wesentliche Bereiche der Bürgerbeteiligung in Umweltangelegenheiten fest:

Erste Säule der Aarhus-Konvention: » [Umweltinformation](#)

Zweite Säule der Aarhus-Konvention: [Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren](#)

Dritte Säule der Aarhus-Konvention: [Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten](#)

Umsetzung in der EU

Die Europäische Gemeinschaft hat die Aarhus-Konvention am 17. Februar 2005 ratifiziert.

Mit der Aarhus-VO Nr. (EG) 1367/2006 über die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens von Aarhus auf Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft wurde die Aarhus-Konvention für den Anwendungsbereich der EU-Organe umgesetzt.

Um den Bürgerbeteiligungsbestimmungen der Aarhus-Konvention auch auf Ebene der EU-Mitgliedstaaten gerecht zu werden, wurden mit der Richtlinie 2003/35/EG über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme die UVP-Richtlinie und die IPPC-Richtlinie angepasst.

Mit derselben Richtlinie wurde die Aarhus-Konvention auch für jene Pläne und Programme (in Anhang I der Richtlinie 2003/35/EG aufgelistet) umgesetzt, die nicht schon von der nur zwei Jahre vorher beschlossenen Richtlinie 2001/42/EG über die strategische Umweltprüfung (SUP-Richtlinie) erfasst sind. Die SUP-Richtlinie hatte die Aarhus-Konvention für die von ihr erfassten Pläne und Programme bereits umgesetzt. Ein Umsetzungsbedarf ergab sich insbesondere aus dem Zusammenspiel von Art 2 Absatz 5, Art 6 und Art 9 Absatz 2 der Konvention, aus dem sich die Verpflichtung ergibt, bestimmte Nichtregierungsorganisationen, die sich für den Umweltschutz einsetzen, an Genehmigungsverfahren zu beteiligen.

Umsetzung in Österreich

Österreich hat die Aarhus-Konvention am 17. Jänner 2005 ratifiziert, am 17. April 2005 ist das Übereinkommen für Österreich in Kraft getreten. In Österreich erfolgt die Umsetzung der Konvention im Wesentlichen auf Basis von EU-Richtlinien.

Die Republik Österreich ist ein föderaler Staat. Dies bedeutet, dass Gesetzgebung und Vollziehung zwischen dem Bund und den neun Bundesländern je nach Kompetenzzuweisung geteilt ist. Die österreichische Bundesverfassung

regelt generell die Kompetenzen von Gesetzgebung und Vollziehung zwischen Bund und Bundesländern. Für einige Bereiche der Konvention sind neben Bundesgesetzen daher auch Gesetze der Bundesländer notwendig. Daher sind legislative Maßnahmen zur Umsetzung von EU-Recht und der Konvention in der Regel sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene notwendig und daher entsprechend aufwendig. Die Anwendung und Verwaltung erfolgt – mit wenigen Ausnahmen – dezentral, d.h. durch die Bundesländer bzw. durch Bezirksverwaltungs- und Gemeindebehörden.

Für die Umsetzungen der Aarhus bezogenen EU-Richtlinien in nationales Recht mussten somit Anpassungen in zahlreichen österreichischen Materiengesetzen auf Bundes- und Landesebene (» [Umweltinformationsgesetz](#), Rechtsvorschriften zur Öffentlichkeitsbeteiligung) erfolgen.

Österreich hat die UVP-Richtlinie 2011/92/EU (zuletzt geändert durch die Richtlinie 2014/52/EU), die UNECE Espoo-Konvention und die Aarhus-Konvention auf Projektebene im Bundesgesetz über die » [Prüfung der Umweltverträglichkeit](#) (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000) umgesetzt.

Anhang I der Konvention, auf den sich die Bestimmungen von Art 6 beziehen, umfasst Vorhaben, die von der UVP- und der IPPC-Richtlinie erfasst sind. Weitere Anpassungen an die Aarhus-Konvention erfolgten auf Bundesebene im Bereich des gewerblichen » [Betriebsanlagenrechts](#) durch die Gewerberechtsnovelle 2005 im Hinblick auf die Gewerbeordnung (GewO) 1994, das Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen und das Mineralrohstoffgesetz, die UVP-G Novelle 2004, die Abfallwirtschaftsgesetz (AWG) Novelle 2004, durch das Agrarrechtsänderungsgesetz betreffend das Bundesgesetz über die Wald- und Weidennutzungsrechte und das Immissionsschutzgesetz-Luft im Rahmen des Umweltrechtsanpassungsgesetzes 2005.

Zuletzt wurden Anpassungen für den Bereich des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002), des Immissionsschutzgesetzes Luft und des Wasserrechtsgesetzes 1959 durch das Aarhus-Beteiligungsgesetz 2018 vorgenommen.

Weiterführende Links

- » [Partizipation und Nachhaltige Entwicklung in Europa \(BMLFUW\)](#)
- » [The Aarhus Convention \(Umweltportal der Europäischen Kommission\)](#)

Rechtsgrundlagen

- » [Aarhus-VO Nr. \(EG\) 1367/2006](#)
- » [Richtlinie 2003/35/EG](#)
- » [Richtlinie 2001/42/EG](#)
- » [Richtlinie 2011/92/EU](#)
- » [Richtlinie 2014/52/EU](#)
- » [Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000](#)

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Umweltbundesamt

Allgemeines zur Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren

Die zweite Säule der Aarhus-Konvention setzt sich zum Ziel, die Öffentlichkeit mehr in Entscheidungen, welche die Umwelt betreffen, in folgenden drei Bereichen einzubeziehen:

- [Entscheidungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung](#)
- [Umweltbezogene Pläne, Programme und Politiken](#)
- [Vorbereitung von Gesetzen und Verordnungen mit Umweltauswirkungen](#)

Eine frühzeitige Beteiligung der betroffenen Bevölkerung an umweltrelevanten Entscheidungsverfahren hat folgende **Vorteile:**

- Anpassungsmaßnahmen, Proteste oder andere Formen von Unzufriedenheiten mit Genehmigungen ohne Öffentlichkeitsbeteiligung können vermieden werden.
- Bürgerinnen/Bürger oder Umweltverbände können durch die vorzeitige Involvierung den Behörden entscheidende Hinweise und Informationen liefern, die für die Planung von solchen Projekten von Bedeutung sein können. Somit können Umweltfragen schon in dieser ersten Planungsphase vermehrt miteinbezogen werden.
- Die verantwortlichen Behörden können durch Anregungen aus der Öffentlichkeit zu erwartende Auswirkungen breiter diskutieren und schließlich ausgewogenere Entscheidungen treffen.
- Außerdem wird der Entscheidungsprozess für die Öffentlichkeit transparenter und somit nachvollziehbar.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit ist es nötig, den Bürgerinnen/den Bürgern genügend **Informationen** sowohl über den Status quo der Umweltbelastungen als auch über **geplante Vorhaben mit Auswirkungen auf die Umwelt- und Lebensbereiche** zur Verfügung zu stellen. Ersteres wird durch die erste Säule der Aarhus-Konvention – Zugang zu [Umweltinformation](#) – sichergestellt, der zweite Punkt soll durch die im Folgenden beschriebene Öffentlichkeitsbeteiligung erreicht werden.

HINWEIS Umweltschutzorganisationen und Bürgerinitiativen haben besondere Rechte und [Mitwirkungsmöglichkeiten von Umweltschutzorganisationen](#) in Beteiligungsverfahren.

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Umweltbundesamt

Entscheidungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Regelungen zur Öffentlichkeitsbeteiligung (Art 6 der Aarhus-Konvention) gelten für eine Reihe großer umweltrelevanter Vorhaben, die in Anhang I der Aarhus-Konvention definiert sind.

Wenn Sie **vom Ausgang eines solchen geplanten Entscheidungsverfahrens betroffen** sind, können Sie sich also im vorangehenden öffentlichen Diskussionsprozess darüber beteiligen und Ihre Anliegen vorbringen.

Die näheren Regelungen der Öffentlichkeitsbeteiligung finden Sie in den für das jeweilige Vorhaben anwendbaren Rechtsmaterien, beispielsweise betreffend [Umweltverträglichkeitsprüfungen](#) im Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP-G 2000) und [Betriebsanlagenrecht](#) der Gewerbeordnung (GewO 1994) betreffend sogenannter [IPPC-Anlagen](#). Die bereits in der Vergangenheit bestehenden Regelungen zur Öffentlichkeitsbeteiligung im Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) und im Wasserrechtsgesetz 1959 wurden durch das Aarhus-Beteiligungsgesetz 2018 erweitert.

In der Praxis sieht die Möglichkeit zu Öffentlichkeitsbeteiligung bei Entscheidungsverfahren so aus, dass im Vorfeld einer Genehmigung für ein Projekt, welches Teile der Öffentlichkeit direkt betrifft, das **Vorhaben sachgerecht und vor allem rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht** werden muss (z.B. amtlicher Aushang in der Gemeinde, Inserat in Zeitungen, Informationen auf den Internetseiten der Behörden).

Anschließend muss es eine **Frist zur öffentlichen Einsichtnahme** in den Antrag und die betreffenden Unterlagen geben, innerhalb der Einwände gegen das Planprojekt erhoben werden können.

Die Öffentlichkeit hat das Recht, **Stellungnahmen** zum Vorhaben einzubringen oder Gegenmeinungen vorbringen.

Die eingelangten **Stellungnahmen sind in UVP-Verfahren bei der Erstellung des Umweltverträglichkeitsgutachtens** sowie in UVP- und IPPC-Verfahren bei der Entscheidung über den Genehmigungsantrag zu **berücksichtigen**. Die Entscheidung einschließlich der Maßnahmen und der **Auseinandersetzung mit den eingelangten Stellungnahmen ist unverzüglich öffentlich aufzulegen**.

Öffentliche zugängliche Emissionsdatenbanken

Durch das Aarhus-Protokoll über Schadstoffemissionsregister (PRTR-Protokoll) sieht die Aarhus-Konvention für bestimmte emissionserzeugende Unternehmen die Veröffentlichung der Emissionen in einer Emissionsdatenbank vor.

Schadstoffemissionsregister bzw. Emissionsdatenbanken (englisch: "**Pollutant release and transfer registers**") sind **Register über Emissionen von Industrieanlagen, aber auch diffusen Verschmutzungsquellen aus Verkehr, Landwirtschaft und KMUs**. Aufgrund des Protokolls müssen große Industrieanlagen jährlich die Emissionsmenge bestimmter Schadstoffe melden. Die Information kann über öffentlich zugängliche Register (Internet) abgerufen werden. Die Idee dahinter ist, dass die Öffentlichmachung der Information **Firmen dazu veranlassen soll, Ihre Umweltpformance zu verbessern**. Auch NGOs und Bürgerinnen/Bürger haben die Möglichkeit, "Umweltsünder" leichter zu identifizieren und für eine Verbesserung der Situation einzutreten.

Das **PRTR – Protokoll zur Aarhus-Konvention** wurde in Kiew im Mai 2003 von 36 Staaten unterzeichnet und tritt am 8. Oktober 2009 in Kraft (nach französischer Ratifikation). Österreich hat das PRTR-Protokoll am 23. März 2010 ratifiziert. Es ist für Österreich am 21. Juni 2010 in Kraft getreten.

Eine **EU-PRTR Verordnung** ist bereits 2006 erlassen worden (Verordnung (EG) Nr. 166/2006). Als erstes Berichtsjahr wurde das Jahr 2007 festgelegt, bis Mitte 2009 war die Berichtspflicht für dieses erste Jahr zu erfüllen. Das Umweltbundesamt hat eine führende Rolle in der österreichischen PRTR-Umsetzung.

Die erforderliche Begleitgesetzgebung erfolgte in Österreich durch eine **Novelle zum Umweltinformationsgesetz (UIG) 2009 und die E-PRTR-Begleitverordnung**.

Mitwirkungsmöglichkeiten von Umweltschutzorganisationen

Vom Staat unabhängige Gruppen und Institutionen – nichtstaatliche Organisationen (NGOs), Umweltverbände und Bürgerinitiativen – treten sehr häufig für die Interessen der Umwelt und Umweltschutzmaßnahmen ein, weshalb diesen Gruppen der Zivilgesellschaft in der Aarhus-Konvention besondere Rechte verliehen werden:

- Ihnen soll angemessene Anerkennung und Unterstützung in Form von Zugangsmöglichkeiten zu Informationen und Entscheidungen zugesichert werden
- Das innerstaatliche Rechtssystem soll diesem Grundsatz entsprechend ausgestaltet werden.

Umweltschutzorganisationen, die von der Bundesministerin/dem Bundesminister für Nachhaltigkeit und Tourismus im Einvernehmen mit der Bundesministerin/dem Bundesminister für Wirtschaftsstandort und Digitalisierung anerkannt wurden, können in Österreich Parteistellung in bestimmten Genehmigungsverfahren (wie etwa in UVP-Verfahren und bei IPPC-Vorhaben bzw. Anlagen) erlangen.

Eine besondere Rolle kann Bürgerinitiativen (BI) in UVP-Verfahren zukommen. Bürgerinitiativen können in Österreich im UVP-Verfahren als Partei (Parteistellung) – mit dem Recht, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof bzw. den Verfassungsgerichtshof zu erheben (§ 19 UVP-G 2000) – an UVP-Entscheidungsverfahren mitwirken. Im vereinfachten UVP-Verfahren können Bürgerinitiativen als Beteiligte mit dem Recht auf Akteneinsicht am Verfahren teilnehmen.

Weiterführende Links

- [⇒ Anerkennung von Umweltorganisationen \(BMLFUW\)](#)
- [⇒ Informationen zu PRTR \(BMLFUW\)](#)
- [⇒ Aarhus-Protokoll über Schadstoffemissionsregister \(BMLFUW\)](#)
- [⇒ Betriebsanlagenrecht der Gewerbeordnung \(Ökobüro\)](#)
- [⇒ IPPC-Anlagen in Österreich \(Ökobüro\)](#)
- [⇒ Newflash Umweltrecht \(Ökobüro\)](#)

Rechtsgrundlagen

- [⇒ Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz \(UVP-G 2000\)](#)
- [⇒ Gewerbeordnung \(GewO 1994\)](#)
- [⇒ Verordnung \(EG\) Nr. 166/2006](#)
- [⇒ Verordnung über begleitende Regelungen im Zusammenhang mit der Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregisters \(E-PRTR Begleitverordnung, EPTR-BV\)](#)
- [⇒ Aarhus-Beteiligungsgesetz 2018](#)

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Umweltbundesamt

Umweltbezogene Pläne, Programme und Politiken

Die Öffentlichkeit ist berechtigt, auch an der Vorbereitung von bestimmten umweltbezogenen Plänen und Programmen teilzunehmen. Hierzu gelten ebenfalls die Verpflichtungen, entsprechende Informationen in einem zeitlich angemessenen, transparenten und fairen Rahmen zur Verfügung zu stellen und somit die Bevölkerung bereits in der Vorbereitung miteinzubeziehen.

Hinsichtlich umweltbezogener Politiken sollen sich die Vertragsparteien "im angemessenen Umfang darum bemühen, Möglichkeiten für eine Beteiligung der Öffentlichkeit an der Vorbereitung umweltbezogener Politiken zu schaffen" (Art 7 letzter Satz der Aarhus-Konvention). Diese relativ unverbindlich formulierten Bestimmungen zur Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Vorbereitung von "Politiken" werden in Österreich durch die bestehende Rechtspraxis erfüllt.

Was die Öffentlichkeitsbeteiligung an Plänen und Programmen betrifft, muss die Öffentlichkeit über solche Pläne, Programme hinreichend informiert werden – Bürgerinnen/Bürger sowie nicht staatliche Organisationen oder andere zugelassene Umweltverbände müssen dazu das Recht auf Meinungsäußerung haben – und schließlich müssen die Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung im Entscheidungsverfahren angemessen berücksichtigt werden.

Die SUP-Richtlinie 2001/42/EG setzt die relevanten Öffentlichkeitsbeteiligungsbestimmungen der Aarhus-Konvention für einen weiten Kreis von Plänen und Programmen um. Mit der Richtlinie 2003/35/EG wurden – wie bei Art 6 erwähnt – die relevanten Bestimmungen der Aarhus-Konvention für bestimmte Pläne und Programme umgesetzt, sofern diese nicht bereits von der SUP-Richtlinie erfasst sind.

In Österreich werden hierzu die Vorgaben der EU-Richtlinien (RL 2001/42/EG bzw. RL 2003/35/EG) meist in den betroffenen **Materiengesetzen** auf Bundes- und Landesebene umgesetzt (z.B. Abfallwirtschaftspläne gemäß Abfallwirtschaftsgesetz). Andererseits gibt es auch eigene Gesetze zur Umsetzung der SUP-Pflicht in bestimmten Bereichen (z.B. Strategische Umweltprüfung im Bereich Verkehr laut SP-V-Gesetz). Aufgrund der Kompetenzaufteilung gemäß der Bundesverfassung sind für die Umsetzung der SUP-Richtlinie 2001/42/EG und der Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie 2003/35/EG (und damit der relevanten Bestimmungen der Aarhus-Konvention) in Österreich neben dem Bund auch die Bundesländer zuständig, die die beiden Richtlinien in einer Reihe von relevanten Bundes- und Landesgesetzen umgesetzt haben. Einige Bundesländer (z.B. Kärnten, Niederösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg) haben zusätzlich SUP-Leitfäden als Unterstützung für die Behörden und der Öffentlichkeit über eine EU- und Aarhus-konforme Anwendung der SUP-Prinzipien herausgegeben.

Beispiele für Pläne und Programme, die unter bestimmten Voraussetzungen einer SUP Pflicht unterliegen können:

- Flächenwidmungspläne
- Abfallwirtschaftspläne
- Aktionspläne im Bereich der Luftreinhaltung

Mit dem Aarhus-Beteiligungsgesetz 2018 wurde im Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L) eine von der SUP-Pflicht unabhängige Form der Öffentlichkeitsbeteiligung eingeführt. Diese gibt unmittelbar betroffenen natürlichen Personen und nach § 19 Abs 7 UVP-G 2000 anerkannten Umweltorganisationen eine Antragsmöglichkeit betreffend Überprüfung von bestimmten Maßnahmenprogrammen zur Luftreinhaltung. In diesem Zusammenhang können auch Anträge auf erstmalige Erstellung sowie auf Überarbeitung eines bestehenden Programms gestellt werden.

Eine Strategiegruppe "Partizipation", in der Expertinnen/der Experten sowie Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter aus Ministerien und Behörden sowie aus NGOs und der Wissenschaft vertreten sind, wurde im Jahr 2002 auf Initiative des [BMLFUW](#) durch die ÖGUT (Österreichische Gesellschaft für Umwelt und Technik) eingerichtet. Die Strategiegruppe Partizipation hat zum Ziel, den Begriff "Partizipation" zu konkretisieren, weiterzuentwickeln und bekannter zu machen, das Bewusstsein für Partizipation in der Öffentlichkeit sowie bei Entscheidungsträgern und Entscheidungsträgerinnen aus Politik, öffentlicher Verwaltung und Wirtschaft zu heben, Partizipationsstrategien für umwelt- und nachhaltigkeitsrelevante Politiken auszuarbeiten und Praktikerinnen/Praktikern konkrete Handlungsanleitungen zur Verfügung zu stellen.

Weiterführende Links

- [➤ Informationen zur strategischen Umweltprüfung \(BMLFUW\)](#)
- [➤ Österreichische Gesellschaft für Umwelt und Technik \(ÖGUT\)](#)
- [➤ Strategiegruppe "Partizipation und nachhaltige Entwicklung in Europa"](#)

Rechtsgrundlagen

- ➤ [2001/42/EG](#)
- ➤ [2003/35/EG](#)
- ➤ [Abfallwirtschaftsgesetz](#) (AWG)
- ➤ [SP-V-Gesetz](#) (SP-V-G)
- ➤ [Immissionsschutzgesetz-Luft](#) (IG-L)

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Umweltbundesamt

Vorbereitung von Gesetzen und Verordnungen mit Umweltauswirkungen

Die Öffentlichkeit soll auch schon bei der Entstehung und Vorbereitung von Rechtsnormen, die in weiterer Folge Auswirkungen auf die Umwelt haben können, eingebunden werden. Dazu müssen Gesetzesentwürfe veröffentlicht und den Bürgerinnen/den Bürgern muss die Möglichkeit einer Stellungnahme gegeben werden.

In Österreich geschieht dies bereits durch Begutachtungsverfahren bei Gesetzes- und Verordnungsentwürfen – auf Bundes- und Länderebene – sowie durch die Veröffentlichung von Informationen zu dem Themenbereich auf Internetportalen. In der Regel werden bei der Vorbereitung von Rechtsnormen im Umweltbereich auch die Sozialpartner und Interessenvertretungen miteinbezogen.

Die Öffentlichkeit an Entscheidungen zu beteiligen, die sie betreffen, ist wesentlicher Bestandteil eines modernen Politik- und Verwaltungsverständnisses. Österreich setzt dabei folgende drei Schwerpunkte: die Stärkung einer offenen/bürgernahen Politikgestaltung zur Steigerung der Demokratiequalität, die Aktivierung der gesellschaftlichen Verantwortung von Stakeholdern sowie die Unterstützung von lokalen/regionalen Zukunftsprozessen.

Zentrale Aktivitäten sind:

- Die "**Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung**" sind auch als Beitrag zur Umsetzung der österreichischen und EU-Nachhaltigkeitsstrategie zu sehen. Bürgerinnen/Bürger sollen zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung besser in die Politikgestaltung einbezogen und der Verwaltung soll praktische Unterstützung geboten werden, damit sie die Öffentlichkeit effizient und effektiv beteiligen kann. Hilfreich können die Standards insbesondere bei der Entwicklung von Politiken, Plänen, Programmen oder Rechtsakten sein.
- Eine **Strategiegruppe "Partizipation"**, in der Expertinnen/der Experten sowie Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter aus Ministerien und Behörden sowie NGOs und der Wissenschaft vertreten sind, wurde im Jahr 2002 auf Initiative des BMLFUW durch die ÖGUT (Österreichische Gesellschaft für Umwelt und Technik) eingerichtet. Die Strategiegruppe hat zum Ziel, den Begriff "Partizipation" zu konkretisieren, weiterzuentwickeln und bekannter zu machen, das Bewusstsein für Partizipation in der Öffentlichkeit sowie bei Entscheidungsträgern aus Politik, öffentlicher Verwaltung und Wirtschaft zu heben, Partizipationsstrategien für umwelt- und nachhaltigkeitsrelevante Politiken auszuarbeiten und Praktikern und Praktikerinnen konkrete Handlungsanleitungen zur Verfügung zu stellen.
- Zukünftig soll auch Instrumenten zur e-participation/e-democracy mehr Augenmerk geschenkt werden. Ziel der österreichischen E-Government-Strategie ist es, dass Bürgerinnen/Bürger und Unternehmen sämtliche Verfahren der öffentlichen Verwaltung einfach und rasch ohne besondere Kenntnisse von Zuständigkeiten und ohne technisches Spezialwissen elektronisch erledigen können. Ebenso soll auch die Bevölkerung stärker eingebunden werden (Internet Chats mit politischen Entscheidungsträgern, Bürgerbeteiligungsverfahren, Beteiligung an Konsultationsverfahren bei Gesetzesvorschlägen, auch die elektronische Teilnahme an Wahlen ist für die Zukunft zu erwarten).

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Umweltbundesamt

Allgemeines zum Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten

Die dritte Säule der Aarhus-Konvention soll die Einhaltung der Bestimmungen der ersten und zweiten Säule sicherstellen, indem diese vor einer unabhängigen Instanz eingefordert werden können. Der Zugang zu Gerichten oder anderen, auf gesetzlicher Grundlage geschaffenen, unabhängigen und unparteiischen Stellen ist in Artikel 9 der Aarhus-Konvention geregelt.

Grundsätzlich sieht die dritte Säule einen Zugang zu einem unparteiischen Überprüfungsverfahren vor, wenn:

- Umweltinformation nicht in ausreichendem Maße gewährt wurde, z.B. durch
 - Ablehnung eines Antrags auf Umweltinformation oder
 - Ungenügende Beantwortung eines solchen oder
 - Nichtbeachtung eines Antrags auf Bereitstellung von Umweltinformationen
- Die materiell-rechtliche oder verfahrensrechtliche Rechtmäßigkeit von umweltbezogenen Entscheidungen in Genehmigungsverfahren infrage gestellt werden kann
- Mitglieder der Öffentlichkeit gegen Verstöße gegen nationale Umweltrechtsvorschriften durch Behörden oder Unternehmen bzw. Privatpersonen vorgehen wollen (Art 9 Abs 3)

Der Wortlaut der Aarhus-Konvention zur dritten Säule, insbesondere zu **Art 9 Abs 3**, ist relativ offen gehalten und lässt den Vertragsparteien die Ausgestaltung und Interpretation. **Hinsichtlich der Umsetzung besteht ein Spielraum, der von zivilrechtlich dominierten Systemen über verwaltungsrechtliche Ansätze mit Betonung subjektiver Rechte bis zu Ombudsmann-Beschwerdeverfahren reicht.**

Durch die Möglichkeit der Überprüfung umweltrelevanter Entscheidungen sollen sowohl private Anlagenbetreiberinnen/private Anlagenbetreiber als auch Behörden dazu gebracht werden, schon im Vorfeld – bei der Planung – auf Umweltbelange zu achten und auf die Bedürfnisse der Bevölkerung Rücksicht zu nehmen.

Die Überprüfungsverfahren sollen so gestaltet sein, dass verwaltungsbehördliche oder gerichtliche Verfahren für die Bürgerin/den Bürger bzw. für Umweltorganisationen schnell und wenig kostenintensiv ablaufen.

Um eine (vermeintliche) materiell- oder verfahrensrechtliche Unrechtmäßigkeit anzufechten, haben Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit, die entweder ein **ausreichendes Interesse** oder eine **Rechtsverletzung** geltend machen können, sofern das nationale Verfahrensrecht dies voraussetzt, den Anspruch auf ein Überprüfungsverfahren.

Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten wird in Österreich auch im Rahmen des Bundes-Umwelthaftungsgesetzes (B-UHG) gewährt. Das B-UHG hat die Sanierung von Umweltschäden zum Gegenstand. Es räumt natürlichen oder juristischen Personen, die durch einen eingetretenen Umweltschaden in ihren Rechten verletzt werden können oder insofern betroffen sind, als sie in der Nutzung der natürlichen Ressourcen Gewässer oder Boden oder in der Nutzung der Funktionen dieser Ressourcen erheblich eingeschränkt werden können oder sonst ein ausreichendes Interesse haben, ein Antragsrecht ein. Über dieses Antragsrecht kann die Bezirksverwaltungsbehörde, in deren örtlichem Wirkungsbereich der behauptete Umweltschaden eingetreten ist, im Wege einer schriftlichen Beschwerde dazu aufgefordert werden durch Vorschreibung von Sanierungsmaßnahmen tätig zu werden.

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Umweltbundesamt

Antrag auf Überprüfung vor einer unabhängigen Instanz oder vor Gericht

- [Erste Säule: Umweltinformation](#)
- [Zweite Säule: Öffentlichkeitsbeteiligung](#)

Erste Säule: Umweltinformation

Die Bestimmungen zu Art 9 Abs 1 der Konvention sind in Österreich durch die Rechtsschutzbestimmungen des Umweltinformationsgesetz (§ 8) bzw. die entsprechenden Gesetze auf Landesebene umgesetzt.

Sollte die informationspflichtige Stelle zum Ergebnis kommen, dass die verlangten Umweltinformationen nicht oder nicht im begehrten Umfang mitzuteilen sind, hat sie spätestens binnen zwei Monaten ab Einlangen des Informationsbegehrens einen Bescheid zu erlassen. In dem Bescheid hat die informationspflichtige Stelle zu begründen, weshalb keine oder nur eine teilweise Mitteilung ergangen ist. Gegen diesen Bescheid kann beim Verwaltungsgericht des jeweiligen Bundeslandes bzw. beim Bundesverwaltungsgericht das Rechtsmittel der Beschwerde eingebracht werden.

Informationspflichtige Stellen, die zur Erlassung von Bescheiden nicht befugt sind, haben Anträge auf Bescheiderlassung an die für die Führung der sachlichen Aufsicht zuständige Stelle bzw. an die Bezirksverwaltungsbehörde weiterzuleiten oder die Antragstellerin/den Antragsteller an diese zu verweisen. Wer glaubt, durch die Bereitstellung von Umweltinformationen in seinen Rechten verletzt worden zu sein (z.B. der Betriebsinhaberinnen/Betriebsinhabern), kann bei der informationspflichtigen Stelle einen Bescheid beantragen. Für das Verfahren der Bescheiderlassung gilt grundsätzlich das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz. Dieser Bescheid unterliegt ebenfalls dem Beschwerderecht an die Verwaltungsgerichte der Länder bzw. an das Verwaltungsgericht des Bundes. Sie/Er muss darstellen, welche Rechte durch die Bereitstellung von Umweltinformationen wie verletzt wurden. In weiterer Folge können diese Entscheidungen unter bestimmten Voraussetzungen mittels Revision an den Verwaltungsgerichtshof bzw. Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof angefochten werden.

Detaillierte Informationen dazu finden sich im Kapitel "[»» Rechtsschutz nach dem UIG](#)".

Zweite Säule: Öffentlichkeitsbeteiligung

Wenn die Interessen der Öffentlichkeit in umweltrelevanten Entscheidungsverfahren von der Behörde nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt wurden, stehen Bürgerinnen/Bürgern sowie Umweltschutzorganisationen Möglichkeiten offen, dagegen vorzugehen.

Im Folgenden finden Sie die Überprüfungsbeantragungsmöglichkeiten, theoretisch dargestellt am Beispiel der [»» Umweltverträglichkeitsprüfung](#):

- Der weite Parteienkreis des § 19 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz stellt sicher, dass alle möglicherweise betroffenen Personen, Personengemeinschaften (Bürgerinitiativen) und Umweltorganisationen, sofern sie die gesetzlich vorgesehenen Kriterien erfüllen, Rechtsmittel ergreifen und damit sowohl aus inhaltlicher als auch aus verfahrensrechtlicher Sicht die Entscheidung durch das Bundesverwaltungsgericht überprüfen lassen können. Der österreichische Gesetzgeber hat folgende Kriterien für die Anerkennung von Umweltorganisationen festgelegt: sie müssen als [»» Verein](#) oder [»» Stiftung](#) organisiert sein und müssen in erster Linie das Ziel haben, die Umwelt zu schützen; sie müssen gemeinnützig tätig sein und seit mindestens drei Jahren mit dem vorrangigen Zweck des Umweltschutzes bestanden haben. Mit der UVP-G-Novelle 2018 wurden die Anerkennungskriterien adaptiert. Ein Verein muss aus mindestens hundert Mitgliedern bestehen. Ein (Dach-)Verband muss mindestens fünf Mitgliedsvereine umfassen, welche die für Vereine geltenden Kriterien erfüllen und die gemeinsam die für fünf anerkannte Umweltorganisationen erforderliche Mitgliederzahl erreichen. Die entsprechende Anzahl ist der Behörde glaubhaft zu machen. Das Vorliegen der Kriterien muss alle drei Jahre erneut nachgewiesen werden bzw. können die Kriterien auch auf Verlangen einer UVP-Behörde überprüft werden. Für bereits anerkannte Umweltorganisationen gibt es Übergangsbestimmungen.
- Gegen die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes kann unter bestimmten Voraussetzungen Beschwerde an den Verfassungs- oder Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

Weiterführende Links

- [»» Bundesverwaltungsgericht](#)

Rechtsgrundlagen

- § [»» 8](#) [»» Umweltinformationsgesetz](#) (UIG)
- § [»» 19](#) [»» Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000](#) (UVP-G)

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Umweltbundesamt

Weitere Möglichkeiten zur Überprüfung und Streitschlichtung

Die Aarhus-Konvention sieht weiters vor, dass Mitglieder der Öffentlichkeit die Möglichkeit haben sollen, die von Privatpersonen oder Behörden vorgenommenen Handlungen bzw. von diesen begangene Unterlassungen anzufechten (Art 9 Abs 3). Die österreichische Rechtsordnung sieht u.a. folgende Instrumente zur Geltendmachung von Umweltbelangen in Umsetzung dieser Bestimmung vor:

- Im Bereich des Umweltprivatrechts besteht in § 364 ff des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) eine Anspruchsgrundlage auf Abwehr unzulässiger Immissionen von benachbarten Liegenschaften. Nachbarn haben das subjektive Recht, Immissionen zu untersagen, wenn sie ein bestimmtes Maß überschreiten. Beeinträchtigungen sind dabei unmittelbare oder mittelbare Immissionen (z.B. Abwässer, Geruch, Lärm, Licht und Strahlungen), die von einem Grundstück auf ein anderes einwirken. Ein besonderer Umweltbezug liegt in den Bestimmungen über den Immissionsschutz (§ 364 Abs 2 und 3 ABGB) und den Sonderbestimmungen über genehmigte Anlagen (§ 364a ABGB). Daneben bestehen auch sondergesetzliche Tatbestände von Schadenersatzansprüchen, die einen expliziten Umweltbezug aufweisen: § 26 Wasserrechtsgesetz, § 53 Forstgesetz, §§ 79a ff Gentechnikgesetz, § 11 Atomhaftungsgesetz.
- Im Rahmen der Umsetzung der EU-Umwelthaftungsrichtlinie 2004/35/EG sieht das Bundes-Umwelthaftungsgesetz eine Umweltbeschwerde vor, wenn die Behörde im Falle eines Umweltschadens (an Gewässern und Boden, sofern die menschliche Gesundheit beeinträchtigt ist) nicht tätig wird. Natürliche oder juristische Personen, sofern sie betroffen sind, wie auch Umweltschlichter und die anerkannten Umweltorganisationen, können an die Bezirksverwaltungsbehörde eine schriftliche Beschwerde richten.
- Eine Ausweitung der Umweltbeschwerde auf andere Bereiche in modifizierter Form wird derzeit diskutiert. Das BMLFUW hat zu diesem Thema eine Studie in Auftrag gegeben. Diese Studie steht auf den Seiten des BMLFUW zum Download bereit.
- Die Volksanwaltschaft prüft behauptete oder vermutete Missstände in der Verwaltung und übt daher medienwirksam eine öffentliche Kontrolle im Dienste von Rechtsstaat und Demokratie aus. Allerdings übt die Volksanwaltschaft nur eine kontrollierende Prüfung (nach Abschluss des Verfahrens) aus und ist nicht Vertreterin im Verfahren selbst. Wenn Sie meinen, das Vorgehen einer öffentlichen Behörde sei unrechtmäßig, stehen Ihnen die Volksanwältinnen/die Volksanwälte als Beschwerdeinstanz zur Verfügung.
- Die Umweltschlichter sind weisungsfreie und unabhängige Einrichtungen der Bundesländer, die die Interessen der Umwelt in Verwaltungsverfahren vertritt und auch den Bürgern und Bürgerinnen bei Problemen in diesem Bereich zur Seite steht. Umweltschlichterinnen/Umweltschlichter haben Parteistellung und eine Beschwerdebefugnis an die Höchstgerichte

Ein weiteres Instrument zur außergerichtlichen Ausräumung von Interessengegensätzen in Umweltverfahren ist die Umweltmediation. Die Umweltmediation ist ein freiwilliges und strukturiertes Verfahren, bei dem alle von einem umweltrelevanten Projekt Betroffenen nach einer gemeinsamen, dauerhaften Lösung suchen. Dazu zählen Mediationsverfahren im Zusammenhang mit Projekten, bei denen neben Wirtschafts- und sozialen Interessen vor allem Aspekte des Umweltschutzes, der Lebensqualität und der (natur)räumlichen Entwicklung im Vordergrund stehen. Es handelt sich insbesondere um Vorhaben, die umweltrechtlichen Bestimmungen unterliegen bzw. Auswirkungen auf die Umwelt haben können (Emissionen, Ressourcenverbrauch, Naturraumnutzung etc.).

Das österreichische Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 sieht vor, dass die Behörde auf Antrag der Projektwerberin/des Projektwerbers das Genehmigungsverfahren zur Einschaltung eines Mediationsverfahrens unterbrechen kann. Die Ergebnisse des Mediationsverfahrens werden der UVP-Behörde übermittelt und können von dieser im weiteren Genehmigungsverfahren sowie in der Entscheidung berücksichtigt werden.

Weiterführende Links

- [⇒ Volksanwaltschaft](#)
- [⇒ Umweltmediation \(Initiative "Partizipation und nachhaltige Entwicklung in Europa"\)](#)
- [⇒ Umweltschlichter Österreichs](#)

Rechtsgrundlagen

- § [⇒ 364](#) ff [⇒ Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch](#) (ABGB)

- § 26 Wasserrechtsgesetz (WRG)
- § 53 Forstgesetz (ForstG)
- §§ 79a ff. Gentechnikgesetz (GTG)
- § 11 Atomhaftungsgesetz (AtomHG)
- 2004/35/EG
- Bundes-Umwelthaftungsgesetz (B-UHG)
- Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP-G)

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Umweltbundesamt

Weiterführende Informationen

- [Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus](#)
 - [Umweltingformationsgesetz](#)
 - [Broschüre "Das Recht auf Umweltinformation"](#)
 - [Informationen zur Aarhus-Konvention](#)
 - [Hochwasserrisiko \(HORA\)](#)
 - [Informationen über energiesparende Produkte](#)
 - [Elektronisches Datenmanagement Umwelt - EDM Umwelt](#) - Webgestützte Applikation im Rahmen der E-Government Strategie der Bundesregierung
 - [Wasserinformationssystem Austria - WISA](#)
 - [Internet-Lärmplattform online - Lärminfo](#) - Kooperation des BMNT, BMVIT, BMBWF und der Länder auf Grundlage der Richtlinie 2002/49/EG vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm
 - [Strahlenschutz: Das österreichische Strahlenfrühwarnsystem im BMNT](#) - Messwerte online
- [Bund-Länder-Gemeinden-Kooperation im Bereich E-Government](#)
 - [Projektgruppe Umweltinformation](#)
- [Open Government Data Let the sunshine in Das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung](#)
- [data.gv.at offene Daten Österreichs](#)
 - [Umweltdaten in Bund, Ländern, Gemeinden](#)
 - [Open Government Data-Screening im Bund: Bericht zu potentiell OGD-fähigen Datensätzen](#)
 - [Volkswirtschaftliche und gesamtgesellschaftliche Potentiale von Open Data: Studie veröffentlicht](#)
 - [Open Data Maturity Report 2017 des EU-Datenportals veröffentlicht](#)
- [Ökobüro](#)
 - [Informationen zu den Umweltingformationsgesetzen](#)
 - [Aarhus](#)
- Informationswebsite "[Partizipation & Nachhaltige Entwicklung in Europa](#)"
 - [AARHUS-KONVENTION](#)
 - [Arbeitsblätter zur Partizipation](#)
- [Forum Umweltbildung](#)
 - Berechnen Sie Ihre [persönliche CO₂-Emission](#)
- [Umweltbundesamt](#)
 - [OpenData Portal](#)

Das OpenData Portal beinhaltet vorerst die Kategorien Naturschutz, Landbedeckung und Luft
 - [Erdbeobachtung – Informationen von "oben"](#)

z.B. CORINE (Landschaftsanalyse aus dem Weltall), GMES (Daten zur Vegetation, Erdatmosphäre, Waldbewirtschaftung etc.) sowie Satellitenbilder zum Download
 - [Geografische Informationssysteme](#)

Details zu interaktiven Landkarten und deren Nutzen für die Umweltinformation
 - [Luftgüte in Österreich](#)

Tägliche Messdaten aus allen Bundesländern von Schadstoffwerten in der Luft sowie Grafiken und Statistiken zu den Belastungen
 - [Wassergüte in Österreich](#)

Hier finden Sie Informationen zur Wassergütemessung und Links zu aktuellen Daten
 - [Umweltinformation](#)
 - [Umweltinformation – Koordinierungsstelle](#)
 - [Umweltinformation – Liste der informationspflichtigen Stellen](#)

- ➤ [Umweltsituation](#)
- ➤ [Aarhus-Konvention](#)
- ➤ [Ökologische Langzeitforschung \(LTER\)](#)
Forschung, die sich mit der Gesamtheit von Ökosystemen, der Entwicklung von Prozessen und Strukturen über Jahrzehnte befasst
- ➤ [Umweltgesamtrechnung](#)
Umweltgesamtrechnungen beschreiben die Wechselwirkungen zwischen Wirtschaft, privaten Haushalten und Umwelt
- ➤ [Europäisches Kompetenzzentrum für Stadt- und Landmonitoring](#)
Im Jänner 2015 nahm das neue Europäische Topic Center für Stadt-, Land- und Bodenmonitoring seine Arbeit in Wien auf
- ➤ [Umweltkontrollbericht](#)
Der elfte Umweltkontrollbericht zeigt positive Entwicklungen und Herausforderungen für die Umweltsituation in Österreich
- ➤ [Klimawandel-Anpassung in Österreich](#)
Diese Webseite des Umweltbundesamtes zielt auf die Anpassung und bietet Ihnen eine Fülle an Informationen zum Thema Klimawandel und Umgang mit dessen Auswirkungen
- ➤ [Umweltdachverband](#)
 - ➤ [Positionspapier zum Österreich-Konvent](#)
- ➤ [Wirtschaftskammer Österreich](#)
 - ➤ [Broschüre "Das Umweltinformationsgesetz"](#)
- ➤ [Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa \(UNECE\)](#)
 - ➤ [Broschüre "Das Recht auf eine gesunde Umwelt"](#)
 - ➤ [Environment & SDGs](#)
- ➤ [Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik \(ZAMG\)](#)
 - ➤ [SENTINEL National Mirror Austria](#)
- ➤ [Climate Change Center Austria](#)
 - ➤ [CCCA Data Server](#)
- ➤ [UNECE Aarhus Convention](#)
- ➤ [Task Force on Access to Information under the Aarhus Convention](#)

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus